

39. Beilage im Jahre 11)34/35 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XV. Vorarlberger Landtages.

Beilage 39.

Bericht

des Finanzausschusses über das Statut der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der Vorarlberger Landtag hat schon im Jahre 1933 ein neues Statut für die Hypothekenbank des Landes Vorarlberg beschlossen. Die Entwicklung der Wirtschaftskrise und die Einführung der Devisenbewirtschaftung hatten es der Hypothekenbank unmöglich gemacht, ihre Aufgaben im Sinne der alten Satzungen zu erfüllen.

Die neuen Satzungen fanden aber nicht die Genehmigung der Zentralstellen in Wien. Die Landesregierung hat mit diesen Stellen bis zum heutigen Tage über jene Änderungen verhandelt, die nötig seien, um die Genehmigung zu erlangen. Bei diesen Verhandlungen zeigte es sich, daß das Finanzministerium und das Bundeskanzleramt in erster Linie anstrebten, Bestimmungen in die Satzungen hineinzubringen, die geeignet sind, der Hypothekenbank weitgehende Unabhängigkeit gegen unberechtigte und ungesunde Einflüsse außenstehender Stellen zu sichern. Im Zusammenhang damit steht auch die Forderung, daß das Kuratorium die volle Verantwortung trage. Nun muß sich der Landtag bei der Textierung des § 46 Absatz 4 völlig klar sein, daß der Umfang der Verantwortung des Kuratoriums durch die bezüglichen Bestimmungen der Satzungen der §§ 46 bis 54, im besonderen aber des § 50 umschrieben und begrenzt ist. Ebenso selbstverständlich will der Landtag durch diese Textierung die eigene Verantwortung der Direktion und nachgeordneter Organe weder aufheben noch erleichtern; insoweit sie abweichen von Verfügungen übergeordneter Organe tragen sie die volle Verantwortung.

Die Forderungen des Finanzministeriums, soweit es sich um Bestimmungen handelt, die scheinbar gegen das Land gerichtet sind, erklären sich aus Verhältnissen, die nicht in Vorarlberg gewachsen sind, die es aber begreiflich machen, daß die Regierung einen gewissen Schutz der Hypothekenbank gegen Übergriffe festsetzen will. Wenn nun neu aufscheint, daß die Hypothekenbank an das Land ohne Bewilligung des Finanzministers kein Darlehen gewähren darf, oder

39. Beilage im Jahre 1934/35 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XV. Vorarlberger Landtages.

daß ein Mitglied des Kuratoriums von der Landesregierung nur noch mit Zustimmung des Finanzministers abberufen werden darf, oder daß ein Mitglied des Kuratoriums niemals zu gleicher Zeit Mitglied der Landesregierung sein darf, so ist hier ja reichlich Vorsorge getroffen worden, daß eine ungerechtfertigte Beeinflussung des Bankbetriebes durch die Landesregierung nicht erfolgen kann. Die Bestimmungen sehen etwas merkwürdig aus, wenn man bedenkt, daß das Land für die Hypothekenbank des Landes die volle Haftung übernommen hat und daß es selbstverständlich im höchsten Interesse des Landes liegt, daß die Geschäfte der Hypothekenbank ordnungsgemäß geführt werden. Es ist auch in den Satzungen dafür Sorge getragen, daß das Interesse des Landes gewahrt bleibt. Besonders der Kommissär des Landes hat außerordentlich große Rechte, aber damit auch eine außerordentlich große Verantwortung, die zu tragen ihm nur dadurch möglich sein dürfte, daß die Landesregierung ja doch auf die Gestaltung des Kuratoriums entscheidenden Einfluß ausübt.

Nach den neuen Änderungen erfährt der Umfang der Geschäfte eine kleine Einschränkung.

Kauf und Verkauf von Wertpapieren ist nicht mehr gestattet, Darlehensgeschäfte in fremder Währung werden von nun an nur auf Schweizerfranken beschränkt. Die §§ 45 bis einschließlich 54 erfahren einschneidende Änderungen. An Stelle des in der alten Fassung vorgeschlagenen Verwaltungsrates tritt nun das Kuratorium, als Organ des Kuratoriums führt eine Direktion oder ein Direktionsrat - die endgültige Regelung soll erst durch Verhandlungen zwischen Landesregierung und Ministerium getroffen werden - die ihr nach den Satzungen zustehenden Geschäfte. Diese schon im Entwurf vom Jahre 1933 vorgesehene Regelung enthält etwas völlig Neues für die Hypothekenbank. Es wird hier ein kleines, daher leicht bewegliches Organ eingeschoben, das nach Weisung des Kuratoriums unter voller eigener Verantwortung die Geschäfte zu führen haben wird. Die Hypothekenbank wird hier wohl noch Erfahrungen sammeln müssen. Auf alle anderen mehr oder weniger in der Sache selbst begründeten Änderungen von geringer Bedeutung will ich im Berichte selbst nicht hinweisen.

Mögen in den Satzungen auch einige Dinge enthalten sein, die dem Geschmacke des Vorarlberger Landtages nicht ganz entsprechen dürften, so wird man trotzdem im Interesse

des Ganzen den Satzungen in der vorgelegten Form die Zustimmung geben sollen, damit es endlich möglich wird, daß die Hypothekenbank wieder ihre alte Aufgabe übernehmen kann.

Der Finanzausschuß stellt daher folgende

Anträge:

Das Hohe Haus möge beschließen:

"1. Dem von der Vorarlberger Landesregierung mit Beschluß vom 4. November 1. Js. beschlossenen Entwurf eines Statutes der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg wird in Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 8. August 1933 die Zustimmung erteilt.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Vorarlberger Landtages und dem Obmann des Finanzausschusses noch jene Änderungen des Statutes vorzunehmen, die von der Bundesregierung hinsichtlich der Zusammensetzung des

352

39. Beilage im Jahre 1934/35 zu den stenogr. Sitzungsberichten des XV. Vorarlberger Landtages.

Kuratoriums und der Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführung gefordert werden, sowie den Wortlaut des Statutes mit den in nächster Zeit zu erwartenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Wertsicherungsklausel in Übereinstimmung zu bringen.

3. Die Landesregierung wird weiter ermächtigt, noch Änderungen textlicher Natur, die das Wesen der Sache nicht berühren, am Wortlaut des Statutes vorzunehmen."

Bregenz, am 28. November 1935.

Der Berichterstatter: Der Obmann

Dr. Mittelberger. Dr. Lecher.

353

## Bericht

### des Finanzausschusses über das Statut der Hypothekbank des Landes Vorarlberg.

#### Hoher Landtag!

Der Vorarlberger Landtag hat schon im Jahre 1933 ein neues Statut für die Hypothekbank des Landes Vorarlberg beschlossen. Die Entwicklung der Wirtschaftskrise und die Einführung der Devisenbewirtschaftung hatten es der Hypothekbank unmöglich gemacht, ihre Aufgaben im Sinne der alten Satzungen zu erfüllen.

Die neuen Satzungen fanden aber nicht die Genehmigung der Zentralstellen in Wien. Die Landesregierung hat mit diesen Stellen bis zum heutigen Tage über jene Änderungen verhandelt, die nötig seien, um die Genehmigung zu erlangen. Bei diesen Verhandlungen zeigte es sich, daß das Finanzministerium und das Bundeskanzleramt in erster Linie anstrebten, Bestimmungen in die Satzungen hineinzubringen, die geeignet sind, der Hypothekbank weitgehende Unabhängigkeit gegen unberechtigte und ungesunde Einflüsse außenstehender Stellen zu sichern. Im Zusammenhang damit steht auch die Forderung, daß das Kuratorium die volle Verantwortung trage. Nun muß sich der Landtag bei der Textierung des § 46 Absatz 4 völlig klar sein, daß der Umfang der Verantwortung des Kuratoriums durch die bezüglichen Bestimmungen der Satzungen der §§ 46 bis 54, im besonderen aber des § 50 umschrieben und begrenzt ist. Ebenso selbstverständlich will der Landtag durch diese Textierung die eigene Verantwortung der Direktion und nachgeordneter Organe weder aufheben noch erleichtern; insoweit sie abweichen von Verfügungen übergeordneter Organe tragen sie die volle Verantwortung.

Die Forderungen des Finanzministeriums, soweit es sich um Bestimmungen handelt, die scheinbar gegen das Land gerichtet sind, erklären sich aus Verhältnissen, die nicht in Vorarlberg gewachsen sind, die es aber begreiflich machen, daß die Regierung einen gewissen Schutz der Hypothekbank gegen Uebergriffe festsetzen will. Wenn nun neu aussieht, daß die Hypothekbank an das Land ohne Bewilligung des Finanzministers kein Darlehen gewähren darf, oder

daß ein Mitglied des Kuratoriums von der Landesregierung nur noch mit Zustimmung des Finanzministers abberufen werden darf, oder daß ein Mitglied des Kuratoriums niemals zu gleicher Zeit Mitglied der Landesregierung sein darf, so ist hier ja reichlich Vorsorge getroffen worden, daß eine ungerechtfertigte Beeinflussung des Bankbetriebes durch die Landesregierung nicht erfolgen kann. Die Bestimmungen sehen etwas merkwürdig aus, wenn man bedenkt, daß das Land für die Hypothekenbank des Landes die volle Haftung übernommen hat und daß es selbstverständlich im höchsten Interesse des Landes liegt, daß die Geschäfte der Hypothekenbank ordnungsgemäß geführt werden. Es ist auch in den Satzungen dafür Sorge getragen, daß das Interesse des Landes gewahrt bleibt. Besonders der Kommissär des Landes hat außerordentlich große Rechte, aber damit auch eine außerordentlich große Verantwortung, die zu tragen ihm nur dadurch möglich sein dürfte, daß die Landesregierung ja doch auf die Gestaltung des Kuratoriums entscheidenden Einfluß ausübt.

Nach den neuen Änderungen erfährt der Umfang der Geschäfte eine kleine Einschränkung. Kauf und Verkauf von Wertpapieren ist nicht mehr gestattet, Darlehensgeschäfte in fremder Währung werden von nun an nur auf Schweizerfranken beschränkt. Die §§ 45 bis einschließlich 54 erfahren einschneidende Änderungen. An Stelle des in der alten Fassung vorgeschlagenen Verwaltungsrates tritt nun das Kuratorium, als Organ des Kuratoriums führt eine Direktion oder ein Direktionsrat — die endgültige Regelung soll erst durch Verhandlungen zwischen Landesregierung und Ministerium getroffen werden — die ihr nach den Satzungen zustehenden Geschäfte. Diese schon im Entwurf vom Jahre 1933 vorgesehene Regelung enthält etwas völlig Neues für die Hypothekenbank. Es wird hier ein kleines, daher leicht bewegliches Organ eingeschoben, das nach Weisung des Kuratoriums unter voller eigener Verantwortung die Geschäfte zu führen haben wird. Die Hypothekenbank wird hier wohl noch Erfahrungen sammeln müssen. Auf alle anderen mehr oder weniger in der Sache selbst begründeten Änderungen von geringer Bedeutung will ich im Berichte selbst nicht hinweisen.

Mögen in den Satzungen auch einige Dinge enthalten sein, die dem Geschmacke des Vorarlberger Landtages nicht ganz entsprechen dürften, so wird man trotzdem im Interesse des Ganzen den Satzungen in der vorgelegten Form die Zustimmung geben sollen, damit es endlich möglich wird, daß die Hypothekenbank wieder ihre alte Aufgabe übernehmen kann.

Der Finanzausschuß stellt daher folgende

### Anträge:

Das Hohe Haus möge beschließen:

„1. Dem von der Vorarlberger Landesregierung mit Beschluß vom 4. November l. Jz. beschlossenen Entwurf eines Statutes der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg wird in Abänderung des Landtagsbeschlusses vom 8. August 1933 die Zustimmung erteilt.

2. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Vorarlberger Landtages und dem Obmann des Finanzausschusses noch jene Änderungen des Statutes vorzunehmen, die von der Bundesregierung hinsichtlich der Zusammensetzung des

Kuratoriums und der Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführung gefordert werden, sowie den Wortlaut des Statutes mit den in nächster Zeit zu erwartenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Vertsicherungsklausel in Uebereinstimmung zu bringen.

3. Die Landesregierung wird weiter ermächtigt, noch Aenderungen textlicher Natur, die das Wesen der Sache nicht berühren, am Wortlaut des Statutes vorzunehmen."

B r e g e n z , am 28. November 1935.

Der Berichterstatter:  
Dr. Mittelberger.

Der Obmann:  
Dr. Lecher.